

Vortrag an den Ministerrat

Wiederbestellung von Dr. Erich Weiß zum Mitglied der Rechtsschutzkommission

Durch das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl. I Nr. 72/2009, idF BGBl. I Nr. 107/2023, ist beim Bundesminister für Inneres eine Rechtsschutzkommission bestehend aus dem Rechtsschutzbeauftragten und zwei weiteren Mitgliedern eingerichtet.

Die laufende Funktionsperiode von Herrn Dr. Erich Weiß, Erster Generalanwalt in der Generalprokuratur beim OGH i.R., Mitglied der Rechtsschutzkommission, endet am **31. Dezember 2024**.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) sind Wiederbestellungen möglich.

Herr Dr. Erich Weiß hat sich bereit erklärt, für eine weitere Funktionsperiode zur Verfügung zu stehen.

Als für den Vollzug des BAK-G zuständiges Mitglied der Bundesregierung erlaube ich mir, die Wiederbestellung von Herrn Dr. Erich Weiß für eine Funktionsperiode von fünf Jahren vorzuschlagen.

Die nach § 8 Abs. 2 BAK-G vorgesehene Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes erbrachten ausschließlich positive Rückmeldungen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Bestellungen gemäß § 8 Abs. 3 BAK-G sind gegeben.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2025 Herrn Dr. Erich Weiß zum Mitglied der Rechtsschutzkommission gemäß § 8 Abs. 2 BAK-G zu bestellen, und
2. den Bundesminister für Inneres ermächtigen, Herrn Dr. Erich Weiß über seine Bestellung zum Mitglied der Rechtsschutzkommission durch den Bundespräsidenten zu informieren.

28. März 2025

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister